

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 7, 9 und 21 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 477) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) –hat die Verbandversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 09.11.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Für das Gebiet der Gemeinden Eschede, Faßberg, Hambühren, Unterlüß, Wietze, Winsen (Aller) und der Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf beträgt die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung:

- a) aus Kleinkläranlagen 25,00 EURO je m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlamm.
- b) aus abflusslosen Sammelgruben 5,00 EURO je m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers.
- c) Zusätzlich wird für das Einsammeln (Anfahrt, Absaugen und Transport zur Kläranlage) des Fäkalschlammes / Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen u. ä. eine Gebühr von 24,50 EURO je m<sup>3</sup> erhoben.

2. Abweichend von Absatz 1 gilt folgende Regelung:

- a) Entsorgungen außerhalb der Regelarbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Zusätzlich wird bei

- aa) Kleinkläranlagen eine Abwassergebühr gem. Abs. 1, Ziff. a) von 25,00 EURO je m<sup>3</sup> Fäkalschlamm berechnet.
- bb) abflusslosen Sammelgruben eine Abwassergebühr gem. Abs. 1, Ziff. b) von 5,00 EURO je m<sup>3</sup> Abwasser berechnet.

- b) Kann eine Entsorgung trotz Terminabsprache aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht stattfinden, wird für die Leerfahrt eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- c) Entsorgungen von Grundstücksabwasseranlagen, die mit den üblichen Fahrzeugen des beauftragten Unternehmens nicht durchgeführt werden können, sondern den Einsatz spezieller Fahrzeuge erfordern, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- d) Zusätzliche, über die reine Schlammabfuhr hinausgehende Arbeiten, die vom Gebührenpflichtigen verursacht bzw. veranlasst werden, (Spülen und Reinigen von Abwasseranlagen, Beseitigen von Müllablagerungen etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abwasserverband Matheide

Kiemann L. S.  
Verbandsgeschäftsführer